

## **Sonderrundschreiben zum Konjunkturpaket „Wumms“ insbes. Änderung der Umsatzsteuersätze**

**Juni 2020**

Nicht nur bei der NASA, sondern auch bei Sonnemann & Partner zählen wir rückwärts. Wir starten heute am Samstag mit twenty-five. Unser "zero" ist allerdings nicht der Beginn von benannten Mars-Exkursionen (obwohl uns gelegentlich gerade im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen der Wunsch zur Befähigung zur Durchführung bemannter Mondflüge überwältigt), sondern der 1. Juli, der Tag für den die Koalition ihr umsatzsteuerliches Füllhorn auspacken will, der sog. „Wumms-Tag“.

Auch wir haben erst am Donnerstag von der geplanten Maßnahme der Koalition erfahren, den Umsatzsteuersatz mit Wirkung zum 1.7.2020 zeitlich befristet bis zum 31.12.2020 von aktuell 19 auf 16 % abzusenken. Der ermäßigte Steuersatz soll im gleichen Zeitraum von 7 auf 5 % gesenkt werden.

Alle die, die keine umsatzsteuerlichen Experten sind, haben diese Nachricht mit Freude und einer gewissen Entspantheit aufgenommen. Andere Reaktionen erzeugt diese, insbesondere für Verbraucher sicherlich vorteilhafte Maßnahme, in den unbedeutenden Gilden der Finanzbuchhaltung und Steuerberatung. Gerade noch entspannt hat man das schöne Wetter über die Pfingsttage genossen, da fällt passend zum Beginn der Regenwelle der Startschuss für diesen Countdown und damit für eine weitere Corona-typische hektische Betriebsamkeit in der Kanzlei und ....., nachdem Sie diese Mail gelesen haben, auch in den Buchhaltungsbereichen Ihres Unternehmens.

Die Planung der Koalition ist zwar noch kein Gesetz und bis ein solches Gesetz durch den Bundestag und durch den Bundesrat geschoben wird, dürfte es Ende Juni werden. Wenn Sie, wie wir, davon ausgehen, dass diese Planung jedoch Gesetz wird, sollten Sie nicht auf eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt z.B. am 30. Juni warten, sondern Sie sollten jetzt bereits mit den Vorbereitungsarbeiten beginnen und überlegen, in welchen Bereichen bei Ihnen Handlungsbedarf durch die gesetzliche Neuregelung entsteht.

Wir haben uns aus diesem Grund dazu entschlossen, Ihnen heute schon einige erste Überlegungen mitzugeben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Rundschreiben möglicherweise nicht Ihrem Qualitätsanspruch an die Informationen aus unserem Hause entspricht, vielleicht sogar Fehler in der Erwartung der gesetzlichen Detailregelung und auch grobe Vereinfachungen enthält, doch wir glauben an die Losung "Geschwindigkeit first". Lieber frühzeitig improvisativ vorbereitet, als später perfekt ins Loch gefallen.

Wir haben uns deshalb überlegt, welche Handlungsschritte erforderlich sind und welche standardisierten Fälle wir antizipieren sollten. Wir dachten, dass wir einfach einmal ein paar Fragen stellen sollten, für die wir dann Antworten haben oder zumindest Antworten versuchen.

## **Ab wann genau gilt der reduzierte Steuersatz?**

Es klingt zunächst einmal einfach, dass mit Wirkung zum 1.7.2020 der Steuersatz sinkt. Trotzdem können wir uns vorstellen, dass hier bei der Rechnungstellung oder bei der Akzeptanz von Eingangsrechnungen mit Vorsteuern leicht Fehler passieren können. Entscheidend ist nämlich nicht das Datum der Rechnung, sondern entscheidend ist allein, wann die in der Rechnung abgerechnete Leistung tatsächlich erbracht und insbesondere abgeschlossen wurde. Wurde die Leistung nämlich beispielsweise noch im Juni 2020 erbracht, aber erst im Juli 2020 abgerechnet, so muss diese Rechnung, obwohl mit Datum Juli, noch mit 19 bzw. 7 % angerechnet werden. Dies betrifft z.B. vielfältige Dienstleistungsrechnungen, die häufig erst mit Verspätung gestellt werden, aber auch Lieferungen aus dem Juni, für die die Rechnung erst im Juli erteilt wird. Besonderheiten ergeben sich bei langfristigen Projekten und bei Projekten, für die Anzahlungen geleistet wurden. Doch dazu später.

## **Ich bin ein Einnahme-Überschussrechner mit Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer. Welche Anpassungen ergeben sich für mich?**

Die sog. 4(3)-Rechner, also Mandate, die nicht bilanzieren sondern das einfachere Instrument der Einnahmen-Ausgabenrechnung benutzen, sind es gewohnt, dass sie ihre ertragsmäßige Besteuerung und auch die Abführung der Umsatzsteuer erst am Zahlungstag/für den Monat der Zahlung durchführen müssen. Deshalb nennt man diese Besteuerungsform umsatzsteuerlich auch die "Ist-Besteuerung", während die „Soll-Besteuerung“ eine Umsatzsteuerfälligkeit bereits zum Leistungsdatum (also für den Leistungsmonat) annimmt.

Hier könnte man jetzt schnell den Fehler machen, die Verzögerung bei der Abführungsverpflichtung der Umsatzsteuer auf den Monat des Geldeingangs auch auf die Berechnungsgrundlage der Höhe der Umsatzsteuer zu beziehen. Doch auch bei 4(3)-Rechnern gilt die oben gemachte Aussage, dass über die Höhe des Umsatzsteuersatzes allein entscheidet, wann die Leistung erbracht wurde. Erbringt ein Einnahmen-Überschuss-Ermittler eine Dienstleistung im Juni, so ist diese Leistung, auch wenn sie erst im Juli abgerechnet wird und gar erst im August bezahlt wird, mit 19 % zu versteuern. Die 19 % Umsatzsteuer sind dann zwar erst im August abzuführen, aber eine Reduktion auf 16 % kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Umgekehrt verhält es sich dann natürlich im Dezember 2020. Im Dezember erbrachte Leistungen können mit 16 % abgerechnet werden, auch wenn die Abrechnung erst in 2021 erfolgt und die Zahlung natürlich noch später.

In der Zeit, in der die Umsatzsteuer zunächst gesenkt und dann wieder erhöht wird, gewinnt der Nachweis des Leistungsdatums eine besondere Bedeutung. Das führt zur nächsten Frage.

## **Wie entspannt kann ich mit dem Leistungsdatum auf der Rechnung umgehen?**

Das Leistungsdatum auf der Rechnung gibt ein erstes Indiz, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist. Wird klar angegeben, dass eine Leistung beispielsweise noch im Juni 2020 erbracht wurde, ist dies ein Indiz für eine Abrechnung mit 19 %. Sicherlich entsteht dadurch ein gewisser Anreiz, gerade bei Leistungserbringung gegenüber Privatpersonen, den Leistungszeitraum rechnungstechnisch auf das 2. Halbjahr 2020 zu verlegen, um hier dem Endkunden einen 3 % Rabatt zu gewähren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass hier ein Corona-bedingtes Arbeitsbeschaffungsprogramm für Steuerberater geschaffen wurde, die sich ab dem Jahr 2022 im Rahmen der beginnenden Betriebsprüfungen für das Jahr 2020 mit einer Überprüfung der Leistungszeitpunkte in den Rechnungen herum schlagen werden müssen. Der Betriebsprüfer mag hier zugrunde liegende Informationen heranziehen, seien es Abnahmen, Lieferscheine, Aufzeichnungen in der Zeiterfassung usw., um nachzuprüfen, ob die Rechnungen auch korrekt ausgestellt wurden.

Wurde die Rechnung nicht korrekt ausgestellt, so besteht hier das Risiko einer Nachzahlung von Umsatzsteuern. Als Kollateralschaden mag es auch möglich sein, dass auch andere nicht korrekt ausge-

fürte Rechnungen entdeckt werden, da es beispielsweise auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu einer Versagung der Steuerfreiheit führen kann, wenn sich z.B. in der ZM Falschmeldungen eingeschlichen haben. Häufige Abrechnungsfehler mit deutlicher Bevorzugung des 2. Halbjahres können letztendlich sogar steuerstrafrechtlich gewürdigt werden. Wir empfehlen deshalb, gerade im 2. Halbjahr 2020 besonders achtsam mit dem Leistungsdatum umzugehen.

### **Wie trenne ich eigentlich in der Buchhaltung Umsätze mit 19 gegenüber Umsätzen mit 16 %?**

In der Buchhaltung wird bei der Umsatzsteuer häufig mit Automatikkonten gearbeitet. Im Falle des DATEV-Systems hat die DATEV in der Programmierung ihrer Kontenrahmen beispielsweise hinter ihren Erlöskonten einen Umsatzsteuersatz hinterlegt. So ist z.B. das Konto 8400 des SKR03 automatisch mit 19 % Umsatzsteuer hinterlegt, das Konto 8300 mit 7 %. Daneben gibt es eine Vielzahl von Automatikkonten mit den entsprechenden Umsatzsteuersätzen. Zumindest für „normale“ Umsätze verfügt der SKR03 schon über Konten mit einem Steuersatz von 16 %. Die von der DATEV zum Jahresbeginn befragten Hellseher scheinen die Corona-Pandemie samt Wumms vorausgeahnt zu haben und haben bereits die Konten 8340 bis 8349 mit der 16 % Umsatzsteuerautomatik belegt. Den 5 % ermäßigten Steuersatz hatten sie aber noch nicht auf dem Radar. Hier fehlen noch Konten.

Doch Spaß beiseite. Die älteren unserer Leser können sich vielleicht noch erinnern, dass mitten in der Regierungsperiode I unserer Dauerkanzlerin, nämlich zum 1.1.2007 der Umsatzsteuersatz von 16 auf 19 % angehoben wurde, als Kompromiss nach einem Streit zwischen den Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD, ob man 1 oder 2 % Umsatzsteuererhöhung durchführen sollte. Im Ergebnis einigte man sich einfach auf eine simple mathematische Lösung des Problems. Ein echter Wumms in Vorzeiten.

Es ist zu hoffen, dass entsprechende, erweiterte und mit 5 % versehene Kontenrahmen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden und auch dort noch entsprechend Platz für neue Konten vorhanden ist, insbesondere für solchen Mandanten die schon heute einen umfassenden Kontenrahmen nutzen. Wie gesagt, wir brauchen Automatikkonten nicht nur für Umsätze sondern auch für sonstige betriebliche Leistungen, aber auch für Rabatte, bei Skonti usw. In anderen Buchhaltungsprogrammen gibt es auch teilweise Automatikkonten bei der Vorsteuer oder, wie im Falle von DATEV, wird mit Steuerschlüsseln gebucht. Auch hier werden neue Schlüssel zur Verfügung gestellt werden müssen. Bei DATEV haben wir den Hellseher-Schlüssel 5 für 16 % Vorsteuer. Ein 5 % Vorsteuerschlüssel fehlt noch.

Mandanten, die ihre Buchhaltung über ein anderes System als DATEV bearbeiten, müssen hier rechtzeitig mit ihrem Systembetreuer Kontakt aufnehmen, damit sichergestellt ist, dass die entsprechenden Konten zur Verfügung stehen.

Wichtig ist auch für Mandanten, die aus Vorsystemen Datensätze für die Buchhaltung zur Verfügung stellen, dass diese Dateien bereits mit den neuen Umsatzsteuerkonten versehen sind.

### **Was ist mit den Vorsystemen?**

Sämtliche Vorsysteme, wie z.B. Kassenbuchführung, Internetshops usw. arbeiten aktuell mit den 19 bzw. 7 % Sätzen. Alle diese Vorsysteme, insbesondere die Kassen, müssten bis zum 1.7. umprogrammiert werden, so dass der Umsatz vom 1.7. an - das ist ein Mittwoch und Ihr Laden ist hoffentlich geöffnet - auf den verpflichtend auszugebenden Bon nicht etwa mit 19 sondern lediglich mit 16 % gerechnet und ausgewiesen wird.

Werden diese Daten dann vom System verdichtet und in ein Buchhaltungsprogramm übergeben, muss wiederum sichergestellt werden, dass im Buchhaltungsprogramm das Sammelkonto mit 16 % und nicht mit 19 % einprogrammiert ist. Hier schleichen sich leicht Fehler ein, die teuer werden können.

### **Muss ich beim Einkauf mit den entsprechenden Eingangsrechnungen auf etwas achten?**

Denkbar wäre, dass Sie eine Leistung im Juli erhalten, für die der Leistungserbringer fälschlicherweise noch 19 % abrechnet. Hier könnten Sie im Falle, dass Sie umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer mit vollem Vorsteuerabzug sind, glauben, entspannt bleiben zu können, da Sie sich die Vorsteuer wieder zurückholen werden. Hier müssen wir Sie darauf hinweisen, dass nach aktueller Auslegung der Vorsteuerregelung durch den Bundesfinanzhof Sie lediglich die Höhe der richtigerweise auszuweisenden Vorsteuer zurückholen können. Sie könnten somit hier nur für 16 % Vorsteuer ziehen, die zu viel gezahlten 3 % wären nicht erstattungsfähig, würden allerdings zumindest ertragsteuerliche Betriebsausgaben darstellen.

Sie sollten also besser darauf achten, dass Ihre Eingangsrechnungen, die Sie für Leistungen erhalten, die nach dem 30.06.2020 erbracht werden, auch richtigerweise nur mit 16 % abgerechnet werden, da Sie sonst möglicherweise zu viel bezahlen, wofür Sie keinen Vorsteuerabzug bekommen.

### **Was ist eigentlich mit Dauermietrechnungen und Einzügen von Mieten?**

Es gibt viele Fälle, in denen Mandanten ihre Mietfläche beispielsweise umsatzsteuerpflichtig vermieten, damit sie für ihr Gebäude einen Vorsteuerabzug verwirklichen können. Es gibt auch Fälle, in denen Sie z.B. im Falle von Leasing ein Fahrzeug für einen festen Zeitraum mieten oder leasen.

Üblicherweise erhalten Sie in diesen Fällen einmal zu Beginn einer Leasing- oder Mietperiode eine sog. Dauermietrechnung, also eine Rechnung beispielsweise über Mietzins von 100,00 € pro Monat, zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Diese geschuldeten 119,00 € brutto werden dann vom Mieter durch Dauerauftrag an den Vermieter bezahlt.

Hier wäre darauf zu achten, dass zum Einen der Vermieter mit Wirkung vom 1.7.2020 die Dauermietrechnung korrigiert und eine neue Dauermietrechnung mit Wirkung ab Juli 2020 mit nur 16 % ausstellt und insoweit nur dieser reduzierte offene Vorsteuerausweis beim Mieter zur Vorsteuer herangezogen werden kann.

Der Mieter sollte nun darauf achten, dass er nicht weiter einen Dauerauftrag über 119,00 € sondern lediglich 116,00 € an den Vermieter im Beispiel überweist. Sonst droht die Gefahr, dass der Vermieter die 3,00 € einfach einbehält, die ihm eigentlich nicht zustehen, oder, dass er dann Mühe hat in der Abstimmung diese Beträge wieder zurück zu überweisen und der Buchhalter dann mögliche Differenzen klären muss.

### **Was ist eigentlich wenn für Leistungen Anzahlungen erbracht wurden?**

Dies ist ein besonders komplexes Gebiet. Anzahlungsrechnungen unterliegen regelmäßig dem Regime, in dem die Anzahlungsrechnung gestellt und bezahlt wird. Wird also beispielsweise eine Anzahlungsrechnung im Mai 2020 gestellt, die im Juni 2020 gezahlt wird, so ist diese Anzahlungsrechnung voraussichtlich mit 19 % ausgewiesen und wird dann auch so gezahlt. Anzahlungsrechnungen ermöglichen einen Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Zahlung, also hier im Juni und dann können in der Tat die vollen 19 % geltend gemacht werden.

Dies stellt aber nur ein Zwischenergebnis dar, denn wenn dann die Leistung erbracht ist, wird die Schlussrechnung erstellt, beispielsweise nach Durchführung der Abnahme des Bauwerks. Der auf den Nettobetrag aufzuschlagende Umsatzsteuersatz bestimmt sich aber nach dem Tag des Abschlusses der Leistung. Erfolgt die Abnahme z.B. im Fall im 2. Halbjahr 2020, ist das Gesamtwerk nur mit 16 % zu versteuern. Von dieser finalen Umsatzsteuerschuld sind dann die Anzahlungsrechnungen abzuziehen, einschl. der dort auszuweisenden bereits vereinnahmten Umsatzsteuer. So kann es dazu kommen, dass der Restbetrag, der noch zu zahlenden Umsatzsteuer im Extremfall sogar negativ sein kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Netto-Anzahlungsrechnung fast den gesamten Nettogesamtbetrag der Schlussrechnung umfasste, denn dann wurde ja auf diesen Nettobetrag ursprünglich 19 % entrichtet und nunmehr sind auf den finalen Schlussrechnungsnettobetrag insgesamt nur 16 % zu entrichten. Diese 16 % können weniger sein also die 19 % auf den Anzahlungsbetrag, was dann zu einer Rücküberweisung von Umsatzsteuer führen kann.

Merken müssen wir uns auf jeden Fall, dass bei Anzahlungsrechnungen und Schlussrechnungen der Zeitpunkt der Leistungserbringung über die Gesamtbesteuerung der Leistung entscheidet. Die Anzahlungen selbst haben keinen „abgeltenden“ Charakter.

So ist es auch beispielsweise dann, wenn z.B. an einen Privatkunden im Oktober eine Anzahlungsrechnung gestellt wird, die dieser auch im November bezahlt, die Schlussrechnung aber erst nach Abschluss der Leistung in 2021 gestellt wird. Hier wird es zu einer Aufstockung der Umsatzsteuerschuld von ursprünglich 16 auf die Anzahlung auf nunmehr 19 % in der Schlussrechnung kommen. Das Thema kann durchaus heikel und geschäftsschädigend sein und verlangt sensiblen Umgang.

Stellen wir uns einen Konsumenten vor, der im Oktober ein neues Wohnzimmerregal bei einem Kelkheimer Schreiner bestellt, das noch im Dezember 2020 geliefert werden soll und der fast den gesamten Rechnungsbetrag als Anzahlung mit 16 % im November 2020 überweist. Durch eine Lieferverzögerung wird das Regal erst im Januar 2021 aufgebaut und die Lieferverspätung wird beim Konsumenten mit einer Nachbelastung der Umsatzsteuer um 3 % belohnt. Wir hoffen, dass Kelkheimer Schreiner in unserem fiktiven Fall noch über ausreichende Restweihnachtsgeschenke verfügt, um die Bescherung zu kompensieren.

### **Soll ich jetzt schon aktiv werden, obwohl es noch kein Gesetz gibt?**

Wir glauben ja. Wir halten die besprochenen Themen in vielen Fällen für nicht trivial, insbesondere wenn Vorkontrollsysteme und Schnittstellen programmiert werden müssen. Sie sollten in diesen Fällen schon Kontakt mit Ihren Spezialisten aufnehmen, damit sichergestellt ist, dass diese anbetriebsmäßig der hohen Nachfrage nach deren Leistungen auch bis zum 1.7. alles programmtechnisch bereitstehen kann. Es verbleibt natürlich ein Restrisiko, dass Sie jetzt viel Aufwand treiben und am 1.7. die Regelung gar nicht kommt. Wir halten dies allerdings für nicht sehr wahrscheinlich. Kommt die Regelung hingegen in etwa so, wie man dies heute erwarten kann, dann ist es viel gefährlicher, wenn Sie dann nicht vorbereitet sind und z.B. Ihre Kasse falsche Belege ausspuckt.

Wir werden Sie über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens selbstverständlich unterrichten, raten Ihnen aber trotzdem heute schon für Ihre Fälle zu überlegen, welche Bedeutung die Änderung für Sie haben könnte.

So haben beispielsweise auch wir für unsere Kanzlei entsprechende Überlegungen angestellt. Wir sind auch in gewissem Umfang von Dauerüberlassungsrechnungen betroffen, die zu korrigieren sind. Auch wir müssen unsere Rechnungsformulare anpassen und müssen künftig sehr stark darauf achten, dass wir die richtigen Umsatzsteuersätze entsprechend der Leistungserbringung wählen. Wir stellen uns auch heute schon auf die zahlreichen Fragen ein, bei denen Mandanten, die von uns im Juli eine Rechnung für Leistungen aus dem Juni erhalten, fragen, warum wir das bitte nicht mit 16 % abgerechnet haben.

Sie, die Sie dieses Rundschreiben bis hierhin gelesen haben, wissen die Antwort auf diese Frage und allein deshalb hat sich die ganze Arbeit doch schon gelohnt.

### **Was gibt es denn sonst so Neues?**

Wenn wir Ihnen heute ein Rundschreiben schicken, dann möchten wir Sie auch noch darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber durchaus auch auf uns Steuerberater gehört hat. So hatten wir, wie viele andere Kollegen auch, z.B. in einem der vergangenen Rundschreiben den Wunsch geäußert, die aktuell sehr kleinkarierten Verlustrücktragsregelungen zu verbessern. Hier ist nun offensichtlich geplant, dass der steuerliche Verlustrücktrag von aktuell 1 Mio. auf 5 Mio. bzw. 10 Mio. bei Zusammenveranlagung erhöht werden soll.

Keine Informationen haben wir bisher zur der Frage erhalten, ob auch die ebenfalls sehr kleinkarierte Mindestbesteuerung vorübergehend aufgehoben werden könnte. Diese Mindestbesteuerung führt

nämlich dazu, dass möglicherweise im nächsten Jahr, wenn in diesem Jahr ein hoher Verlustvortrag erwirtschaftet wird, trotzdem Steuern bezahlt werden müssen, weil nicht der gesamte Verlustvortrag verrechnet werden kann. Hier hat der Gesetzgeber aber noch etwas Zeit, diese unsinnige Regelung außer Kraft zu setzen.

Weiterhin können wir berichten, dass die Koalition auch plant, die degressive Abschreibung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter für die Jahre 2020 und 2021 mit 25 % pro Jahr wieder einzuführen. Wir gehen davon aus, dass diese degressive Abschreibung, wie in der Vergangenheit, nur für neue und nicht für gebrauchte Wirtschaftsgüter angewendet werden kann. Wir haben die Verlautbarungen so verstanden, dass auch bereits vor dem 1.7. durchgeführte Investitionen nachträglich noch in den Genuss der degressiven Abschreibung kommen können. Nach unserem Kenntnisstand könnten auch PKW erhöht abgeschrieben werden, wenn hier nicht noch eine Ausnahmeregelung gegen Verbrenner geschaffen werden sollte.

Einzelheiten ergeben sich selbstverständlich erst aus den entsprechenden Gesetzesentwürfen, die natürlich noch nicht einmal geschrieben sind.

**Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**